jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1999/11/30 14Os150/99, 14Os165/99

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.11.1999

Norm

SMG §35 Abs1 A
SMG §37 A
SMG §38 Abs1 Z1

Rechtssatz

Das Suchtmittelgesetz sieht für strafbare Handlungen iS des § 35 Abs 1 SMG, die während der Probezeit nach vorläufiger Zurücklegung der Anzeige (§§ 35f SMG) oder vorläufiger Einstellung (§ 37 SMG) begangen wurden, keine Sonderregelung vor. Eine analoge Anwendung der Zurücklegungs- und Einstellungspflicht des § 35 Abs 1 SMG (§ 37 SMG) bei neuerlichem Erwerb oder Besitz geringer Suchtmittelmengen zum eigenen Gebrauch liefe im Ergebnis auf eine Straflosigkeit des Drogenkonsums hinaus.

Entscheidungstexte

- 14 Os 150/99
  Entscheidungstext OGH 30.11.1999 14 Os 150/99
- 14 Os 165/99
  Entscheidungstext OGH 11.01.2000 14 Os 165/99

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112990

Zuletzt aktualisiert am

12.03.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at